

Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens durch das Jahressteuergesetz 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 dem Jahressteuergesetz 2010 zugestimmt, so dass dieses pünktlich zum 01.01.2011 in Kraft treten wird.

Eine wichtige Änderung im Umsatzsteuergesetz betrifft die Einführung des sogenannten Reverse-Charge-Verfahrens für die Lieferung bestimmter Abfallstoffe. Die Regelung hierzu findet sich in einem neu eingefügten § 13b Abs. 2 Nummer 7 UStG in Verbindung mit einer neuen Anlage 3 zum Umsatzsteuergesetz.

Bei der Lieferung der in dieser neuen Anlage 3 genannten Abfälle durch einen umsatzsteuerlichen Unternehmer ist zukünftig, wenn Leistungsempfänger auch ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist, der Empfänger der Lieferung Schuldner der Umsatzsteuer (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren). Dies gilt nicht, wenn der liefernde Unternehmer ein so genannter Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG ist.

Unter die Reverse-Charge-Regelung fallen ausschließlich die nachfolgend spezifizierten Abfälle:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	Unterposition 2618 00 00
2	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen und Stahlherstellung	Unterposition 2619 00
3	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalte	Position 2620
4	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen	Position 3915
5	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	Unterposition 4004 00 00
6	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	Unterposition 7001 00 10

7	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten A	Position 7112
8	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Position 7204
9	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Position 7404
10	Abfälle und Schrott, aus Nickel	Position 7503
11	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Position 7602
12	Abfälle und Schrott, aus Blei	Position 7802
13	Abfälle und Schrott, aus Zink	Position 7902
14	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Position 8002
15	Abfälle und Schrott, aus anderen unedlen Metallen	aus Positionen 8101 bis 8113
16	Abfälle und Schrott, von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; gebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	Unterposition 8548 10

Die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bedeutet, dass der liefernde Unternehmer in seiner Rechnung nur noch den Nettobetrag ohne ausgewiesene Umsatzsteuer aufführt und am Ende des Rechnungstextes darauf hinweist, dass der Leistungsempfänger selbst zur Abführung der Mehrwertsteuer unmittelbar an die Finanzverwaltung verpflichtet ist. Der Leistungsempfänger muss sodann das in Rechnung gestellte Nettoentgelt an den liefernden Unternehmer zahlen und zugleich selbst die zusätzlich zu zahlende Umsatzsteuer berechnen, diese bei seinem Finanzamt anmelden und nach dort abführen. Im Regelfall, wenn der Leistungsempfänger zugleich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, meldet er gleichzeitig denselben Betrag als Vorsteuererstattung an, so dass sich in der Summe keine Zahlungspflicht ergibt.

Die Rechnung des liefernden Unternehmers muss auch beim Reverse-Charge-Verfahren sämtliche formalen Erfordernisse erfüllen, die auch im Übrigen an Rechnungen gestellt werden (§ 14 Abs. 4 UStG). Einzige Ausnahme ist der gesonderte Steuerausweis nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG. Dieser Steuerausweis muss unterbleiben (§ 14a Abs. 5 UStG).

Auch beim Reverse-Charge-Verfahren kann mittels Gutschriftverfahren abgerechnet werden, wenn dieses gemäß § 14 Abs. 1 UStG mit dem Vertragspartner vereinbart ist. In diesem Falle muss auch die Gutschrift, wie für Rechnungen dargestellt, der geänderten Steuerschuldnerschaft angepasst werden.

Die Neuregelung ist auf sämtliche Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 erfolgen. Wegen der eventuell erforderlichen Anpassungen Ihrer Software sowie der Buchhaltung sollten gegebenenfalls mit dem Steuerberater die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen besprochen werden.